

IMPULS

No13 APRIL 2021

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

CYBER-VERSICHERUNG FUNKTIONIERT SIE IM SCHADENFALL?

Viele Unternehmen überlegen noch immer, ob sie wirklich eine Cyber-Versicherung abschließen wollen. Das ist auch nachvollziehbar, denn es ist nicht leicht zu verstehen, wie diese Versicherung im Schadenfall überhaupt funktioniert. Mehr auf Seite 2

**Zum fünften
Mal in Folge:
Die Nr. 1 für den
Mittelstand!**

Studie „Beste Mittelstandsdienstleister 2021“
der WirtschaftsWoche:
MARTENS & PRAHL Nr. 1 im
Segment Versicherungsmakler



RANSOMWARE

KRISE UND KREATIVITÄT: VIELES GEHT NICHT, VIELES GEHT WEITER

Die Pandemie schränkt nicht nur unser aller Leben ein, sie stellt auch die Wirtschaft vor extreme Herausforderungen.

Keine persönlichen Kundenkontakte, keine Messen, keine Tagungen, keine Meetings mit den Kollegen. Von den Einschränkungen im Handel oder im Bereich Reise und Gastronomie ganz zu schweigen.

Der positive Aspekt: Die Möglichkeiten im Bereich der digitalen Kommunikation werden intensiver genutzt und weiterentwickelt, der Handel kommt auf neue Ideen, Strukturen und Prozesse werden neu gedacht.

Denken Sie weiterhin positiv, wir freuen uns auf das nächste persönliche Gespräch in hoffentlich naher Zukunft!

HINWEIS ZUM THEMA GENDERING:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtlich Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



DAS PRAXISBEISPIEL

CYBER-VERSICHERUNG FUNKTIONIERT SIE IM SCHADENFALL?

Schon der Underwriting Prozess ist aufwändig. Es gibt viele Risikofragen zu beantworten, die teilweise schon für IT-Experten eine Herausforderung darstellen.

Für den Versicherungsmakler kommt dann noch der schwer zu überblickende Dschungel an vollkommen unterschiedlichen Produkten hinzu. Die Cyber-Bedingungen reichen von kurzen, durchgeschriebenen Wordings bis hin zu mehr als 100 Seiten verschiedenster Klauseln. Je länger das Bedingungswerk, desto mehr entsteht der Eindruck, dass manch ein Versicherer vielleicht ganz bewusst Verwirrung stiften will.

Dabei ist der Anspruch an eine Cyber-Versicherung schnell auf den Punkt zu bringen:

1. Sind alle Angriffe auf die IT – unabhängig wer der Täter ist – versichert?
2. Sind Haftpflichtansprüche inkl. Datenrechtsschäden versichert?
3. Sind Eigenschäden inkl. Betriebsunterbrechung versichert?
4. Werden alle Kosten notwendiger Dienstleister übernommen?

Doch steht bei dem Cyber-Versicherungsschutz tatsächlich die Schadenleistung oder nicht vielmehr die Dienstleistung von IT-Forensikern, Juristen und PR-Experten im Vordergrund? Denn für das betroffene Unternehmen steht ja an erster Stelle, dass nach einer Cyber-Attacke möglichst schnell alles wieder reibungslos läuft und die notwendigen Meldungen nach DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) korrekt und fristgemäß erfolgen.

Hierzu ein Schadenbeispiel, welches wir bei einem unserer Kunden erlebt haben:

Donnerstags morgens um fünf Uhr bemerkte der IT-Chef des Unternehmens, dass er keinen Zugriff auf die Server hatte. Schnell fand er folgende Erpressernachricht:

»Hallo. Der Server Ihrer Firma wurde von uns verschlüsselt. Wir benutzen die komplexesten Verschlüsselungsalgorithmen, die nur wir entschlüsseln können. Bitte kontaktieren Sie uns unter folgender email Adresse. Wir nennen Ihnen dann den Lösegeldbetrag und wie dieser bezahlt werden soll. Wenn Sie sich schnell melden, gewähren wir einen Rabatt. Wenn die Zahlung erfolgt ist, nennen wir Ihnen das Entschlüsselungspasswort.«

Daraufhin rief der IT-Leiter die in der Cyber-Police angegebene Hotline sowie uns als Versicherungsmakler an. Zudem wurde direkt der Krisenstab im Unternehmen zusammen gerufen. Zunächst ist die Entscheidung zu treffen, ob man mit den Erpressern in Kontakt treten möchte oder ob eine Zahlung von Lösegeld nicht in Betracht kommt. In diesem Fall hat sich das Unternehmen klar entschieden, nicht mit den Kriminellen zu kooperieren.

In den folgenden Tagen und Wochen wurde mit Hilfe vieler externer Experten daran gearbeitet, eine neue IT-Landschaft aufzubauen. Parallel wurden Arbeitsprozesse in der Produktion umgesteuert, so dass ein größerer Betriebsunterbrechungsschaden verhindert werden konnte.

Der Wiederaufbau der IT dauerte mehr als drei Monate und die Kosten liegen bei ca. 1 Million Euro. Ein Teil davon wurde bereits vom Versicherer erstattet.

Fazit: Versicherungsbedingungen und Marketing Material können viel versprechen, aber von der Cyber-Police kann man keine Wunder erwarten. Die Unterstützung eines erfahrenen Versicherungsmaklers ist unumgänglich, da er die Koordination von Versicherer, Sachverständigen, jeglichen Dienstleistern und dem Kunden übernehmen muss.

Ein Krisenplan im Unternehmen mit klar geregelten Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist zwingend notwendig, um schnell reagieren zu können.

Von wesentlicher Bedeutung ist ebenfalls, bereits vor einem Cyber-Schaden den Schadensachbearbeiter beim Versicherer zu kennen und ganz besonders zu wissen, wer reagiert auf die Hotline-Nummer und wer beauftragt dann welchen Dienstleister. Von Versicherern, die Ihre Dienstleister nicht konkret benennen, weil es angeblich so viele verschiedene Unternehmen sind, sollte man die Finger lassen.

Die Kosten zur Wiederherstellung der IT bei einem Cyber-Vorfall sind immens, da viele verschiedene Experten mit hohen Stundensätzen notwendig sind. Somit ist der Kauf einer guten (nicht unbedingt der billigsten) Cyber-Police sehr zu empfehlen.

Nicole Weyerstall –
Schuster Versicherungsmakler GmbH

SCHNEELASTEN DIE WEISSE GEFAHR AUF DÄCHERN

Der Winter 2020/21 hielt für viele eine Überraschung bereit: Starken Schneefall! In einigen Regionen ist so viel Schnee gefallen, wie schon seit Jahren nicht mehr. 30 – 50 cm Neuschnee haben eine bezaubernde Winterlandschaft entstehen lassen. Es gibt jedoch auch Schattenseiten einer solchen Winterlandschaft: gefährliche Schneelasten auf Dächern.

Häufig wird unterschätzt, wie hoch die Krafteinwirkung natürlich angesammler Schneelasten auf einem Dach tatsächlich ist. Diese Lasten können zum Einsturz eines Dachs führen. Dabei ist nicht die Schneehöhe entscheidend, sondern das Gewicht, das auf das Dach einwirkt. Dieses kann bei gleicher Höhe sehr unterschiedlich sein. Lockerer Neuschnee ist leichter als feuchtnasser Altschnee – Eis wiegt am meisten. Ein Quadratmeter 10 cm hoher Pulverschnee beispielsweise wiegt ca. 10 Kilogramm, ein Quadratmeter Nassschnee in derselben Stärke kann bis zu 40 Kilogramm wiegen und ein Quadratmeter Eis, Schichtdicke 10 cm, bringt immerhin rund 90 Kilogramm auf die Waage.

Wie viel Schneelast ein Dach verträgt, ist von diversen Faktoren wie zum Beispiel der Bauweise, den klimatischen Bedingungen, der Dachform, etc. abhängig.

Auf der Grundlage der novellierten DIN 1055 Teil 5 (sog. Schneelastnorm) kann man berechnen (lassen), wie hoch die zusätzliche Last sein darf, damit die Dachkonstruktion sie tragen kann. Diese Norm teilt Deutschland in sogenannten Schneelastzonen ein. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ steht unter der Internetadresse <http://www.dibt.de> zur Verfügung. Die maximal zulässige Schneelast kann man also der statistischen Berechnung entnehmen. In schneereichen Gebieten, wenn die Unterlagen verloren gegangen sind oder auch wenn Zweifel über die ausreichende Tragfähigkeit des Dachs bestehen, sollte ein Fachingenieur zu Rate gezogen werden. Um einen Schaden zu vermeiden, sollten zu hohe Schneelasten vom Dach geräumt werden. Verantwortlich hierfür ist der Gebäude-Eigentümer oder -Betreiber bzw. der Versicherungsnehmer.



Nur wenn die Statik stimmt, kommt der Schutz zum Tragen.

Kann dieser die Arbeit nicht selbst erledigen, sollte eine Fachfirma mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betraut werden. Auch Gemeindeverwaltungen, örtliche Feuerwehren bzw. das Technische Hilfswerk können vom Eigentümer ei bezogen werden. Die Kosten für das Räumen trägt der Auftraggeber. Grundsätzlich sind bei der Räumung von Schneelasten auf Dächern Schutzmaßnahmen zu beachten, die ein Abstürzen verhindern. Die Benutzung eines Anseilschutzes – wie bei Bergsteigern – wird empfohlen. Es sollte außerdem das Dach nicht betreten werden, sondern von Dachluken aus oder mit Hilfe einer Leiter gearbeitet werden. Der Schnee sollte mit weichen Besen gekehrt werden und ein abschnittsweises Vorgehen ist hierbei von Vorteil.

Bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen (z. B. Wechsel von Tau- und Frostperioden) oder auch, wenn die Dachdämmung nicht den Gegebenheiten entsprechend ausgelegt ist, können sich auch Wasserlachen oder Wassersäcke bilden. Diese können bis zu 100 kg je Quadratmeter an Gewicht auf das Dach bringen. Deshalb sollten Verantwortliche zusätzlich darauf achten, dass das angesammelte Wasser ungehindert abfließen kann. Regenfallrohre und Entwässerungseinrichtungen müssen eine passende Größe haben und freigehalten werden. Besonderes Augenmerk sollte darüber hinaus auch auf sich bildende Risse in Wänden oder Dachbalken gelegt werden. Sich schnell vergrößernde Risse können dazu führen, dass das Gebäude geräumt werden muss.

Eine Möglichkeit der Absicherung bietet die Elementarschadenversicherung in Kombination mit der Gebäudeversicherung. Jedoch wird im Rahmen einer Schadenregulierung häufig geprüft, ob beim Bau z. B. statistische Anforderungen der Region berücksichtigt wurden oder ob regelmäßig den Verkehrs- und Instandhaltungspflichten nachgekommen wurde. Ist das nicht der Fall, kann möglicherweise ein Mitverschulden angelastet werden.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben.

Monika Rittscher –
MARTENS & PRAHL Holding



DIE UVV-PRÜFUNG MINDESTENS EINMAL PRO JAHR IST SIE PRÄSENT

Die Berufsgenossenschaft fordert für alle gewerblich genutzten Fahrzeuge (also auch die PKW der Außendienstmitarbeiter) eine alljährliche Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges. Geregelt ist dies in der Unfallverhütungsvorschrift (§ 57 Abs. 1 „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70), die seit dem 1. Mai 2014 existiert.

Solange ein Fahrzeug also dienstlich zum Einsatz kommt, ist es als Arbeitsmittel im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes einzustufen und es gelten die entsprechenden Vorschriften. Besonders im Hinblick auf die Versicherungsleistung ist die dokumentierte UVV-Prüfung relevant, da die Berufsgenossenschaft unter Umständen die Leistungen verweigern kann, wenn sich ein Arbeitsunfall im Zusammenhang mit einem Dienstwagen ereignet hat und dies auf eine Missachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen ist.

Für einen Fuhrpark besonders relevant sind im Rahmen der UVV-Prüfung:

- Verkehrssicherheit
- Ladungssicherung
- Sicherheitsrelevante Fahrzeugteile
- Fahrzeugprüfung durch den Fahrer
- Fahrzeugprüfung durch einen Sachverständigen/Sachkundigen

Auch der Fahrer selbst hat vor Antritt der Fahrt eine Überprüfung vorzunehmen. So sollten zum Beispiel die Funktionsfähigkeit aller lichttechnischen Einrichtungen und der Bremsen, ein unversehrter Zustand der Reifen, die korrekte Ladungssicherung, aber auch eis- und schneefreie Scheiben und Dächer sichergestellt sein. Festgestellte Mängel sind dem Fuhrparkverantwortlichen mitzuteilen.

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit bzw. Arbeitssicherheit gefährden, ist der Betrieb des Fahrzeuges einzustellen. Im Detail sind es die folgenden Punkte, die bei dem Sicherheitscheck durch einen Sachverständigen geprüft werden:

- Warnweste vorhanden, griffbereit und gebrauchsfähig
- Zustand von: Airbag-Frontplatte (keine Aufkleber, Halterungen), Signalhorn, Gurt, Gurtstraffer, Sitzbefestigung, Beleuchtung/Licht, Scheibenwischer, Spiegel, Befestigung/Funktion Freisprecheinrichtung, Einrichtung zur Ladungssicherung/Verzurrösen, Verglasung, Bereifung
- Bei Fahrzeugen mit Verbindung zwischen Fahrgast- und Laderaum: Möglichkeiten zur Ladungssicherung vorhanden (Fangnetz, Gurt) und gebrauchsfähig
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung (Schlösser)
- Sicherung der Befestigung von zulässigen Aufbauten

Zu der erfolgten Überprüfung durch den Sachverständigen/Sachkundigen wird ein Prüfbefund erstellt und bei einer mängelfreien UVV-Prüfung ein Prüfaufkleber am Türholm aufgebracht.

Wird die vorgeschriebene jährliche UVV-Prüfung nicht vorgenommen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Den Fuhrparkverantwortlichen kann dann wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Unterlassens ein Bußgeld zwischen 2.500 Euro und 10.000 Euro treffen.

Ausreichend für den Bußgeldtatbestand ist das Zuwiderhandeln gegen eine Unfallverhütungsvorschrift.

Bei Verletzung UVV-relevanter Bestimmungen, bzw. wird die UVV-Prüfung nicht einmal jährlich vorgenommen, kann ein Bußgeld drohen. Eingestuft als eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 209 Abs.1 Nr.1 SGB VII i. V. m. Paragraph 58 DGUV Vorschrift 70 können zwischen 2.500 Euro und 10.000 Euro erhoben werden.

Besondere Vorsicht ist also geboten, wenn im Fuhrpark die vorgeschriebene Hauptuntersuchung alle zwei Jahre durchgeführt wird und dabei die jährliche UVV-Prüfung außer Acht gelassen wird. Diese gehört dementsprechend als fester Termin in den Kalender des Fuhrparkmanagements. Weitere Unterstützung bieten dieser Tage auch digitale Tools bzw. Apps von unterschiedlichen Anbietern, die die Termineinhaltung und Dokumentation unterstützen und vereinfachen können.

Monika Rittscher –
MARTENS & PRAHL Holding

Das Wohnungseigentumsgesetz aus dem Jahr 1951 wurde grundlegend reformiert und bringt für Verwalter und Wohnungseigentümer deutliche Veränderungen mit sich. Die Neuerungen sind bereits zum 01.12.2020 in Kraft getreten.

WEG-REFORM: MEHR HAFTUNGSRISIKEN FÜR IMMOBILIENVERWALTER?

NACHFOLGEND EINE ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE:

Seit Dezember besteht nun der Anspruch von Mietern und Wohnungseigentümern, sich eine eigene Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge einzurichten. Die Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos hat sich in den letzten fünf Jahren etwa verdreifacht – auf dieser Entwicklung basierte die Forderung an die Wohnungseigentümer.

Die entsprechende bauliche Veränderung (auf eigene Kosten) ist seit dem 01.12.2020 nicht mehr optional, sondern verpflichtend und kann nicht mehr vom Vermieter oder von der Wohnungseigentümergeinschaft abgelehnt werden. Dies trifft ebenfalls zu für bauliche Maßnahmen zur Einrichtung eines Glasfaseranschlusses und zum barrierefreien Aus- und Umbau der Wohnung. Ebenso wird der Einbau und die Nachrüstung von Maßnahmen zum Einbruchschutz vereinfacht. Hier kommt den Wohnungseigentümern bei Nachrüstungsprogrammen seit 2014 ein staatliches Förderprogramm der KfW-Bank zugute.

Weitere Veränderungen haben zum Ziel, die Qualität der Verwaltung zu erhöhen, indem der Einsatz von zertifizierten (IHK) Verwaltern von Wohnungseigentümern gefordert werden kann. Hier wurde ein Kompromiss umgesetzt, denn es gibt auch nach der WEG-Reform gewerberechtlich keinen Sachkundenachweis, dennoch aber den Anspruch auf einen zertifizierten Verwalter.

Weiter werden die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse des Verwalters deutlich erweitert. Die Befugnisse beschränken sich jedoch auf Maßnahmen, die von untergeordneter Bedeutung sind und nicht zu erheblichen Verpflichtungen führen. Mit der Größe der Anlage wächst in der Regel die Anzahl der Maßnahmen, über die der Verwalter eigenverantwortlich entscheiden muss.

Dies kann in Zukunft zu Unsicherheiten und erhöhten Haftungsrisiken für Immobilienverwalter führen, zumal durch die WEG-Reform auch die Abberufung des Verwalters vereinfacht wurde. Diese ist nicht mehr vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig, sondern kann jederzeit durch die Eigentümer erfolgen und spätestens sechs Monate nach der Abberufung endet der Verwaltervertrag. Ein Beispiel dafür ist, dass die Eigentümer seit der WEG-Reform einen Anspruch auf

bestimmte bauliche Maßnahmen wie E-Ladesäulen haben, jedoch nach Wortlaut des Gesetzes nicht, wenn das eine substanzielle Umgestaltung der Wohnanlage zur Folge hat oder andere Wohnungseigentümer benachteiligt würden. Ab wann eine grundlegende Umgestaltung oder eine unbillige Benachteiligung vorliegt, wird im Gesetzestext nicht näher erläutert. Auch Begriffe wie „größere Anlage“ oder „kleinere Reparaturen“ werden im Gesetz nicht genau definiert. Das ist insofern problematisch, da die WEG-Reform die Ausübung der Verwaltung ausschließlich auf die Gemeinschaft der Eigentümer überträgt – bisher waren Verwalter und Gemeinschaft gleichermaßen für die Ausübung der Verwaltung zuständig. Der Immobilienverwalter ist in Zukunft nur noch im Auftrag der Eigentümergemeinschaft tätig und hat nach außen hin unbeschränkte Vollmachten. Genau darin liegt das erhöhte Haftungsrisiko, welches sich auch auf die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung auswirken könnte. Ein Verwalter, der im Zuge der Gesetzesreform erweiterte Aufgaben und Befugnisse erhält, jedoch nur noch im Auftrag der Eigentümergemeinschaft tätig ist, kann schneller den Unmut der Eigentümer auf sich ziehen, wodurch sich nach der WEG-Reform ein höheres Risiko für rechtliche Auseinandersetzungen bzw.

Schadenersatzansprüche ergeben kann. Bereits heute zählen die Gerichte jährlich rd. 250.000 Prozesse zum Wohnraummietrecht, wovon 20 % auf Verwalter zurückzuführen sind.

Vor diesem Hintergrund sollten alle Immobilienverwalter ihre bestehende Berufshaftpflicht, bei welcher es sich seit 2018 bei einer Vielzahl von Verwaltern um eine Pflichtversicherung handelt, auf Aktualität und mögliche Deckungslücken überprüfen.

Als ein auf die Wohnungswirtschaft spezialisierter Versicherungsmakler kennen wir den Markt und sorgen für Transparenz und Vergleichbarkeit. Sprechen Sie uns gern an.

Nico Streker –
ASSPICK Versicherungsmakler GmbH

BRANDVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR FABRIKEN UND GEWERBLICHE ANLAGEN

KLEINER AUSHANG GROSSE WIRKUNG

Im Brandschadenfall stellen wir zunehmend fest, dass Versicherer den Einwand bringen, dass der Versicherungsnehmer gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen habe und dies der Grund dafür sei, die Schadenzahlung zu verweigern oder zumindest zu kürzen.



Ein kausaler Zusammenhang zwischen Missachtung der Vorschrift und Schadeneintritt ist für den Versicherer zunächst zweitrangig. Den Gegenbeweis anzutreten obliegt dem Versicherungsnehmer und ist vergleichsweise schwer zu führen. Eine deutlich verzögerte Schadenregulierung ist vorprogrammiert.

Nun enthält ein gut verhandelter Versicherungsvertrag die sog. „Repräsentanten Klausel“, mit der der Kreis derer, die als Repräsentant im Sinne der Versicherungsbedingungen gelten, deutlich eingeschränkt wird – je nach Gesellschaftsform z. B. auf den Vorstand, auf die Geschäftsführer usw.

Allerdings wenden Versicherer gelegentlich ein, die Geschäftsführung hätte es offenbar versäumt, Mitarbeiter richtig anzuleiten, zu schulen oder zu überwachen. Durch die mangelhafte Organisationsstruktur hätten die Repräsentanten die Obliegenheitsverletzung zu verantworten. Stichwort: Organisationsverschulden.

Hier kommen nun die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ ins Spiel.

Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind nach den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Der Pflicht, die Sicherheitsvorschriften / Brandverhütungsvorschriften bekannt zu machen, ist durch Aushängen genüge getan – zusätzlich können natürlich auch das Intranet oder andere Plattformen genutzt werden.

Wichtig: Dieser Aushang kann aber auch nur ein Baustein sein um sich zu enthaften. Wie so oft kommt es auf den Einzelfall an. Welche weiteren Maßnahmen darüber hinaus zu treffen sind, kann der für Sie tätige interne / externe Brandschutzbeauftragte beantworten.

Wolfgang Reiners –
S&R Industrie Assekuranzmakler GmbH



UNFALLSCHUTZ IM HOMEOFFICE

Für viele berufstätige Menschen ist das Homeoffice oder das mobile Arbeiten seit dem letzten Jahr zur Normalität geworden. Die Digitalisierung hat dies in vielen Berufen möglich gemacht – die Coronakrise hat diese Entwicklung stark beschleunigt. Doch auch im Homeoffice gibt es einige, wichtige Besonderheiten zum Thema Unfallschutz zu beachten.

A ugenscheinlich sank zwar die Zahl der Arbeits- und Wegeunfälle im Jahr 2020 bedingt durch Kurzarbeit und Homeoffice, doch wenn man die Statistiken genauer betrachtet, kommt man zu einem anderen Ergebnis. Nirgendwo passieren so viele Unfälle wie im Haushalt. Laut Robert-Koch-Institut erleiden 2,8 Millionen Menschen jährlich einen Unfall in den eigenen vier Wänden. Die häufigste Unfallursache im Haushalt sind Stürze.

Grundsätzlich greift bei dienstlichen Tätigkeiten zu Hause der gleiche Versicherungsschutz wie in der Firma. Sofern ein Arbeitnehmer über ein eigenes Arbeitszimmer verfügt, beschränkt sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch auf dieses Arbeitszimmer. Die Voraussetzung ist, dass zum Unfallzeitpunkt eine betriebsbezogene und keine private Tätigkeit verrichtet wurde. Der Versicherungsschutz beginnt laut BGHW (Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik) mit dem Durchschreiten der Eingangstür des Arbeitszimmers und endet mit dessen Verlassen.

Ereignet sich der Unfall dagegen in Räumen, die privat und beruflich genutzt werden, muss der Arbeitnehmer belegen,

dass sich der Unfall tatsächlich bei einer beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Die Abgrenzung ist in solchen Fällen schwierig. Was genau gehört zur Arbeit und was nicht? Mit dieser Frage müssen sich regelmäßig Gerichte auseinandersetzen – hierzu ein Beispiel:

BEISPIEL-URTEIL: STURZ BEIM WASSERHOLEN

Wer sich im Homeoffice etwas zu trinken holt und dabei stürzt, ist nicht versichert. Ein Arbeitnehmer war im Homeoffice in seiner Dachgeschosswohnung zum Wasserholen die Treppe hinuntergestiegen und gestürzt. Das Bundessozialgericht hat 2016 in einem Urteil entschieden, dass dieser Sturz nicht gesetzlich unfallversichert ist. „Wenn bei einer häuslichen Arbeitsstätte ein Weg innerhalb des Wohngebäudes zurückgelegt wird, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (hier: Trinken) nachzugehen“, so das Urteil, bestehe kein Versicherungsschutz. Laut Bundessozialgericht könne man den Arbeitgeber nicht für die Risiken in der privaten Wohnung des Arbeitnehmers verantwortlich machen. (Bundessozialgericht, Aktenzeichen B 2 U 5/15 R)

Außerdem beschäftigen sich die Gerichte mit dem Versicherungsschutz auf dem Arbeitsweg – auch hierzu ein Beispiel:

BEISPIEL-URTEIL: STURZ AUF DEM WEG ZUR KITA

Wer sein Kind auf dem Weg zur Arbeit zur Kita bringt, ist gesetzlich unfallversichert. Diese Regelung besteht seit 1971. Wer dagegen auf dem Weg von der Kita zum Heimarbeitsplatz stürzt, ist laut Bundessozialgericht nicht unfallversichert. Eine Mutter stürzte mit dem Fahrrad auf Glatteis und brach sich den Ellenbogen. Sie war auf dem Rückweg von der Kita zu ihrem Heimarbeitsplatz. Ihre Krankenkasse wollte die Behandlungskosten (ca. 19.000 Euro) vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückholen – ohne Erfolg. Sowohl das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen als auch das Bundessozialgericht sahen darin keinen Arbeitsunfall (Aktenzeichen: B 2 U 19/18 R).

Zusammengefasst: Wer im Homeoffice etwas tut, was nicht in direktem Zusammenhang zu seiner Arbeit steht, ist nicht gesetzlich unfallversichert. Wer einen Rundumschutz möchte, sollte über den Abschluss einer privaten Unfallversicherung nachdenken. Egal, ob bei der Arbeit oder in der Freizeit: Die private Unfallversicherung schützt vor Unfällen rund um die Uhr.

Nico Streker –
ASSPICK Versicherungsmakler GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber:

MARTENS & PRAHL Versicherungskontor
GmbH & Co. KG
Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:

Chefredakteurin: Alexandra Jung

Autoren:

Wolfgang Reiners, Monika Rittscher, Nico Streker,
Nicole Weyerstall

Kontakt:

E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:

Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei: VON DER SEE GmbH

Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de

DER ERSTE SCHRITT IN IHRE ZUKUNFT: EIN ONLINE-BESUCH BEI MARTENS & PRAHL

TRAMPOLIN

DAS KARRIERE-PORTAL VON MARTENS/PRAHL

Wir freuen uns sehr, dass sich auch in diesen nicht ganz einfachen Zeiten viele Menschen für eine Karriereperspektive in der MARTENS & PRAHL Gruppe interessieren. Leider können wir uns zurzeit nur online kennenlernen, was wir sehr schade finden. Denn für ein Unternehmen, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, ist das persönliche Gespräch ein wichtiger Teil der Kultur.

Damit Sie sich trotz der aktuellen Lage einen ganz authentischen Eindruck von der Atmosphäre und den Kollegen bei uns verschaffen können, haben wir etwas für Sie: Unser Karriereportal TRAMPOLIN mit vielen Informationen, Einblicken und persönlichen Statements aus dem Arbeitsleben bei MARTENS & PRAHL.

Willkommen bei MARTENS & PRAHL, willkommen in Ihrer Zukunft: www.trampolin-karriere.de



Hier geht's zum Karriere-Portal.

Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck
T 0451 88 18 0 · F 0451 88 18 280

**MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN**